

Humanitäre Aufnahme und internationaler Schutz

*Afghanistan –
Eine „an sich“ klare Sache?!*

- 1) Entscheidungspraxis - Asylverfahren
- 2) Humanitäre Aufnahme (§ 22 AufenthG) -
Zwischenfazit
- 3) Ausblick: Neues Aufnahmeprogramm

Afghanische Geflüchtete weltweit

Aufgrund zahlreicher Konflikte mussten in den vergangenen Jahrzehnten mehrere Millionen Afghan*innen ihre Wohnorte verlassen. Weltweit zählte das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR zum Stichtag 31. Dezember 2021 rund **2,7 Millionen** afghanische Flüchtlinge und Asylbewerber*innen.

(UNHCR, Global Trends Forced Displacements 2021, Seite 3 und UNHCR Data Finder (abgerufen am 20.11.2022))

Asylverfahren - Statistisches

Januar bis Oktober 2022: Gestellte Asylanträge Afghanistan: **30.926**

Entscheidungen: **35.794**

Flüchtlingseigenschaft: 6.729

Asylanerkennung: 710

Subsidiärer Schutz: 1.494

Abschiebungsverbot: **21.606**

Ablehnungen (materiell): 223

Ablehnungen (formell): 5.742

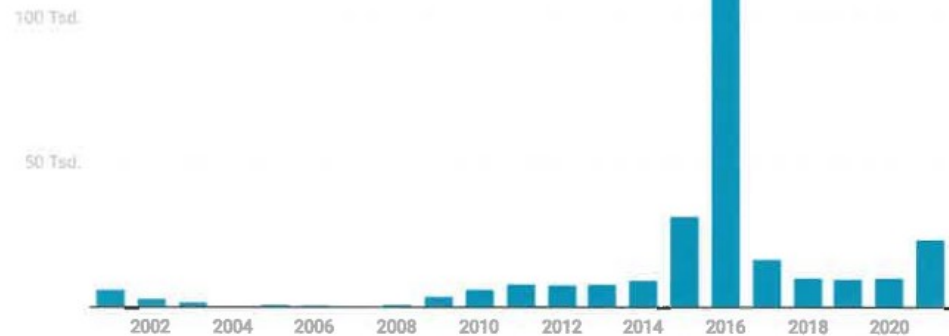
Das heißt:

Gesamtschutzquote: **83,3 %**

Bereinigte Schutzquote: deutlich höher!

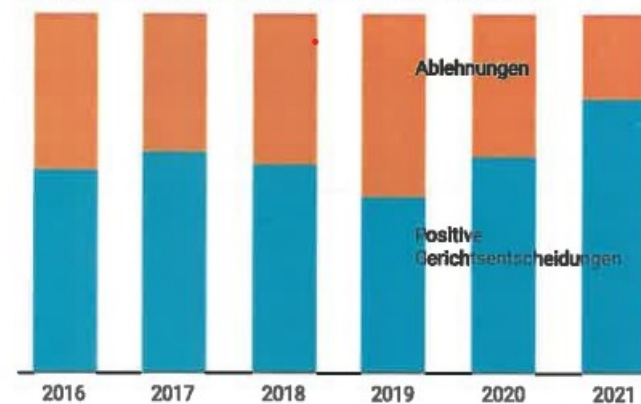
(https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-oktober-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2
BT-Drucksache 20/2309 vom 17.06.2022 Drucksache 20/2309 (bundestag.de))

Asylverfahren - Statistisches



Mehrheit der Gerichtsentscheidungen ist positiv

Gerichtsentscheidungen in Asylklagen von Afghan*innen – ohne sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)



(<https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/afghanische-fluechtlinge.html>)

Entscheidungen – Leitsätze BAMF

Flüchtlingsanerkennung

Angehörige religiöser Minderheiten:

- 1) Hazaras/Schiiten: Flüchtlingsschutz ist im Einzelfall zuzuerkennen
- 2) Hindus/Sikhs: Flüchtlingsschutz ist im Einzelfall zuzuerkennen
- 3) Konversion/Apostasie: Flüchtlingsschutz ist in der Regel zuzuerkennen

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe:

1) Geschlechtsspezifisch:

- Frauenorganisationen/Opfer sexualisierter Gewalt/Zwangsheirat:

Flüchtlingsschutz ist im Einzelfall zuzuerkennen

- „Verwestlichung“: Flüchtlingsschutz ist in der Regel zuzuerkennen – für Männer nur im Ausnahmefall

2) Kinder/Jugendliche:

Zwangsrekrutierung/ Gewalt/ Zwangsverheiratung: Flüchtlingsschutz ist im Einzelfall zuzuerkennen

3) Sexuelle Orientierung:

Flüchtlingsschutz ist in der Regel zuzuerkennen

Entscheidungen

– Leitsätze BAMF

Politische Überzeugung:

Kultur- und Medienschaaffende / Personen, die sich für Frauen-/Menschenrechte engagieren / ehemalige Beschäftigte ausländischer Truppen / Repräsentanten der früheren afghanischen Regierung, dies gilt insbesondere für höherrangige Beschäftigte

Zu beachten: Die Glaubhaftigkeit der Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Fallgruppen ist kritisch zu hinterfragen: Flüchtlingsschutz ist in der Regel zuzuerkennen

Interner Schutz

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen keine internen Schutzmöglichkeiten zur Verfügung

Subsidiärer Schutz

Willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts:

„Aufgrund des aktuellen Konfliktgeschehens wird auch bei Vorliegen individueller gefahrerhöhender Umstände nicht davon ausgegangen, dass eine ernsthafte, individuelle Bedrohung iSv § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegt.“

Abschiebungsverbote

Neu: Die Ablehnung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 AufenthG kommt auch bei jungen gesunden und arbeitsfähigen Männern nur im Ausnahmefall in Betracht.

Ein Abschiebungsschutz ist in der Regel festzustellen

Entscheidungen

– (unterstellte) Opposition

VG Cottbus, Urteil vom 31.08.2022 – VG 2 K 997/17.A

Insofern spricht alles dafür, dass der Kläger bei einer Einreise nach Afghanistan als ehemaliger Militärangehöriger bzw. Angehöriger des Geheimdienstes identifiziert werden würde und mit den dargestellten Repressalien ernsthaft zu rechnen hätte. Dass sich der Kläger schon seit ca. neun Jahren nicht mehr in Afghanistan aufgehalten hat, dürfte unbeachtlich sein, weil der Zeitfaktor bei den Erkenntnismitteln keine erkennbare Rolle spielt. Entscheidend dürfte allein die Tatsache sein, dass jemand für die Vorgängerregierung bzw. die vormaligen Streitkräfte gearbeitet hat und ihm insofern eine Gegnerschaft unterstellt werden dürfte. Für den Kläger besteht im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan ein „real risk“ in die Fänge der Taliban zu geraten und wegen einer, zumindest unterstellten, politischen Gegnerschaft einer Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG ausgesetzt zu sein.

Entscheidungen

– (unterstellte) Opposition

VG Potsdam, Urteil vom 29.08.2022 – VG 7 K 2919/17.A

Soweit der angefochtene Bescheid davon ausgeht, dass der Kläger sich an mögliche Schutzakteure gemäß 3e AsylG habe wenden können, hat sich dies durch den Fall der afghanischen Regierung am 14./15. August 2021 fundamental geändert. Der Kläger sieht sich nunmehr seinen Verfolgern, den Taliban, gegenüber, die seitdem „den afghanischen Staat“ darstellen. Er würde nunmehr vom afghanischen Staat wegen seiner Tätigkeiten, die nicht im Interesse der Taliban standen, verfolgt werden. Auch wenn die Taliban derzeit betuern, dass sie (ehemalige) Angehörige der staatlichen Sicherheitskräfte nicht verfolgen werden, stehen diese Beteuerungen im Widerspruch dazu, dass derzeit bereits nach sogenannten Safe-Houses gesucht wird, in denen sich Talibangeegner, Flüchtende und andere, von den Taliban als „Feinde“ betrachtete Menschen verstecken.

Entscheidungen

- (unterstellte) Opposition

VG Arnsberg, Urteil vom 19.05.2022 - 8 K 8994/17 .A

Hinsichtlich der Gefahren, die ehemaligen Angehörigen der afghanischen Armee im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland drohen, berücksichtigt der Einzelrichter zum einen, dass die Taliban-Führung in öffentlichen Presseerklärungen versichert hat, Menschenrechte zu wahren und nicht gewaltsam gegen ehemalige Angehörige der Opposition und der Armee vorzugehen. Allerdings gibt es vermehrt Berichte zu Hausdurchsuchungen und -auch gewaltsamen- Übergriffen gegen Personen, die für die westlichen Streitkräfte, das afghanische Militär oder die Nationalpolizei gearbeitet haben. Diese Erkenntnisse lassen nach der Überzeugung des Einzelrichters indes nicht den Schluss zu, dass jedem Mitglied der vorgenannten Personengruppen allein aufgrund der Dienstleistung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Afghanistan derartige Repressalien drohen. Diese Feststellung kann vielmehr nur im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände, unter denen der Dienst geleistet wurde, getroffen werden. Die - als zutreffend unterstellten - Angaben des Klägers beim Bundesamt und seine Ausführungen in der mündlichen Verhandlung rechtfertigen vorliegend nicht die Annahme, dass er nach der Beendigung seines Militärdienstes vor nunmehr ca. neun Jahren weiterhin im Visier der Taliban stand und heute noch steht Denn der Kläger hat, wie bereits dargelegt, seinen Militärdienst auf die Aufforderung der Taliban hin bei nächster Gelegenheit anlässlich seines Urlaubs beendet und damit eine Absprache zwischen den Taliban und seinen Eltern umgesetzt.

Entscheidungen

- geschlechtsspezifisch

VG Leipzig, Urteil vom 29.09.2022 – 8 K 1278/22.A

Frauen, die alleinstehend sind, daher ohne männliche Begleitung zur Versorgung das Haus verlassen (müssen), und damit in den Augen vieler konservativ eingestellter afghanischer Männer gegen die kulturellen und religiösen Gebräuche ihres Heimatlandes verstoßen, bilden eine bestimmte soziale Gruppe i. S. d. § 3 AsylG. Für sie kann eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bestehen (vgl. etwa VG Leipzig, Urt. v. 1. April 2022 - 8K 152/22 -, n. v.; VG Würzburg, Urt. v. 20. Februar 2018 - W 1 K 16.32644 -, juris Rn. 24). Die bereits vor Machtergreifung der Taliban herrschende Behandlung von Frauen, die nicht in aller Allgemeinheit die Anforderungen des § 3a AsylG erfüllte, spitzt sich nach Machtergreifung der Taliban zu. Nach dem seit Anfang März 2022 vorliegenden Länderreport 48, Afghanistan, Die Situation von Frauen, Stand 1/2022, des BAMF werden Frauen in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen bei einem entsprechend freien Verhalten aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert und sehen sich geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Dies gilt ggf. lediglich nicht für Frauen, die sich der Sharia unterwerfen. Alleinstehende Frauen hatten bereits vor August 2021 de facto keine Rechte, da sie meist als Besitz ihrer Väter oder Ehemänner angesehen wurden. Dies war ein besonderes Problem für Witwen. Die seit der Machtübernahme der Taliban angestrebten Rechte für Frauen lassen Raum für Interpretation, eine tatsächliche Beachtung ist äußerst fraglich.

Entscheidungen

- geschlechtsspezifisch

VG Meiningen, Urteil vom 08.09.2022 – 8 K 344/20 Me

Das Gericht geht davon aus, dass alleinstehende Frauen, die über keinen männlichen Schutz verfügen und längere Zeit im westlichen Ausland gelebt haben, in Afghanistan auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG), ausgesetzt sein können. Insbesondere drohen ihnen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und sonstige Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG). Insoweit ist von einem Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 4 AsylG auszugehen.

...

Insofern ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass weder die frauenverachtenden Vorschriften der Taliban, noch die allgemeine gesellschaftliche Situation und insbesondere die unbefriedigende Sicherheitslage alleinstehenden Frauen ein menschenwürdiges Leben erlauben (so auch VG Freiburg, U. v. 11.10.2021 -A 15K4778/17-, BeckRS 2021,31200, beckonline, Rn. 22). Nach den derzeitigen Verhältnissen in Afghanistan ist für Frauen ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes kaum möglich und wird gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben. Eine alleinstehende Frau in Afghanistan ohne männlichen Schutz kann und darf sich derzeit in Afghanistan kaum bewegen.

Entscheidungen - Abschiebungsverbote

Bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban drei „Blöcke“ (vgl. auch Feneberg, Valentin; Pettersson, Paul: *Asylrechtsprechung nach der Machtübernahme der Taliban: Vorschläge für eine einheitlichere Entscheidungspraxis der Gerichte*) im Hinblick auf junge, alleinstehende und gesunde Männer:

- 1) schutzbedürftig, *es sei denn* sie verfügen über erhebliche finanzielle Ressourcen oder ein tragfähiges soziales Netzwerk in Afghanistan.
- 2) Schutzbedürftig, *es sei denn* es liegen berufliche Fähigkeiten oder vorherige Sozialisation in Afghanistan vor
- 3) Keine Schutzbedürftigkeit, außer bei besonderer Vulnerabilität

Nach der Machtübernahme verschieben sich diese Blöcke:

- 3) Verschiebt sich nach 1) und 2) – aber nicht durchgängig und mit unterschiedlichen hohen Anforderungen an Nachweise

Entscheidungen

– Abschiebungsverbote

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Oldenburg, 13.05.2022

Angesichts dieser Situation wären die Chancen, im Falle einer Rückkehr Gelegenheitsarbeiten als Tagelöhner zu finden, und sich hierdurch ein Existenzminimum auf unterster Stufe zu sichern, durch die Verwerfungen auf dem Arbeits- und Finanzsektor Afghanistans auf ein Minimum reduziert. Bereits vor dem durch die Machtübernahme der Taliban ausgelösten Wirtschaftschaos schlossen verschiedene Gutachterinnen und Gutachter eine Existenzsicherungsmöglichkeit aus. Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben vermögenslos, verfüge über kein tragfähiges soziales Netzwerk, hat keinen besonderen Zugang zu Arbeit im Vergleich zu anderen jungen Afghanen und hat nicht angegeben, auf finanzielle Unterstützung aus dem Ausland zurückgreifen zu können. In besonderer Weise individuell belastbarer als andere afghanische junge Männer ist der Betroffene ebenfalls nach Einschätzung der Beklagten nicht.

Entscheidungen

- Abschiebungsverbote

BAMF, Bundesamt für Migration und Flucht, Außenstelle Düsseldorf, 07.07.2022 (Schriftsatz, keine Entscheidung)

Eine Verfolgung kann im streitgegenständlichen Verfahren nach heutigem Stand bei Rückkehr in das Herkunftsland widerlegt werden und ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da ein Zusammenhang zwischen der früheren Verfolgung und der befürchteten künftigen Verfolgung nicht mehr besteht. Die klägerische Anwältin reichte mit Schriftsatz vom 16.11.2021 ein Dokument ein, aus dem zu entnehmen ist, dass der bei der Luftwaffe beschäftigte Bruder des Klägers samt Familie in die USA ausgeflogen wurde. Auch aus dem klägerischen Schriftsatz vom 24.06.2022 geht hervor, dass der klägerische Bruder nunmehr in den USA (Texas) lebt. Dadurch würde der Vorwurf der Taliban, der Kläger würde Informationen an seinen Bruder bzw. an die Regierung weitergeben, nicht mehr existieren. Eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden würde dem Kläger bei Rückkehr in das Herkunftsland daher nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Außerdem ist zu beachten, dass der Großteil der Familie des Klägers (Frau, Sohn, Geschwister, Vater) noch im Herkunftsland leben und sich der junge, gesunde und gebildete Kläger bereits seit dem Jahr 2015 nicht mehr im Heimatland aufhält, sodass unwahrscheinlich ist, dass die Taliban den Kläger aufsuchen oder auffinden würden - zumal die Brüder nicht über denselben Nachnamen verfügen und insgesamt bisher keine Aufklärung zum tatsächlichen Verwandtschaftsverhältnis erfolgen konnte. ...

Nach Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Klägers - insbesondere verfügt der junge, gesunde Kläger über Bildung und ein familiäres Netzwerk im Herkunftsland-würde auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nicht in Betracht kommen.

Entscheidungen

– Abschiebungsverbote

VG Greifswald, Urteil vom 10.03.2022 - 3 A 2070/20 HGW

Die vorgenannten aktuellen Erkenntnisse zur Lage in Afghanistan zugrunde legend ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass im Hinblick auf junge, erwachsene, gesunde, alleinstehende und nicht zum Unterhalt verpflichtete Männer regelmäßig die sehr hohen Voraussetzungen des Art. 3 EMRK im Hinblick auf eine drohende Verelendung vorliegen, wenn in ihrer Person keine begünstigenden Umstände vorliegen (vgl. VG Greifswald, Urt. v. 21. Januar 2022, Az. 3 A 194/19 HGW – juris, Rn. 29; VG Cottbus, Urt. v. 3. November 2021, Az. 8 K 306/17.A, juris, Rn. 48; VG E-Stadt, Urt. v. 26. November 2021, Az. 1 A 31/21, juris, Rn. 35; VG Meiningen, Gerichtsbescheid v. 10. November 2021, Az. 8 K 366/21, S. 8; vgl. VG München, Urt. v. 27. September 2021, Az. 6 K 17.37655, BeckRS 2021, 29660, beck-online, Rn. 21; VG München, Urt. v. 12. November 2021, Az. M 2 K 21.30954, juris, Rn. 38; vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 20. September 2021, Az. 5a K 6073/17.A, juris, Rn. 112; vgl. VG Köln, Urt. v. 31. August 2021, Az. 14 K 6369/17.A – juris, Rn. 34).

Rechtsprechung – obergerichtlich

OVG Hamburg, Urteil vom 23.02.2022 - 1 Bf 282/20.A (asyl.net)

Leitsatz: Kein Abschiebungsverbot für afghanischen Mann wegen unglaubhafter Aussagen zu familiärem Netzwerk:

[1.] Derzeit werden auch junge, erwachsene, gesunde und alleinstehende afghanische Männer, die im heimischen Kulturkreis sozialisiert wurden und mindestens eine der Landessprachen sprechen, bei Rückkehr nach Afghanistan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ohne weiteres zur Sicherung ihres Existenzminimums in der Lage sein [...].

[2.] Eine andere Bewertung ist jedoch bei Hinzutreten besonderer Umstände in der Person des Betroffenen geboten, wenn diese die Prognose erlauben, ihm werde die Sicherung des Existenzminimums im Einzelfall trotz der derzeitigen humanitären Lage in Afghanistan gelingen.

[3.] Solche positiven Umstände, die im Einzelfall eine Sicherung des Existenzminimums erwarten lassen, liegen insbesondere vor, wenn der Betroffene Zugang zu qualifizierter Arbeit wird erlangen können, über ein bestehendes tragfähiges familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk in Afghanistan, erhebliches Vermögen oder finanzielle Unterstützung aus dem Ausland verfügt; maßgeblich ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Rechtsprechung – obergerichtlich

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.08.2021 - 13 B 1226/21.A

Die Voraussetzungen für eine Änderung des erstinstanzlichen Eilbeschlusses sind gegeben. ... Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts am 31. Mai 2019 haben sich entscheidungserhebliche tatsächliche Verhältnisse in Afghanistan verändert. So konnte das Verwaltungsgericht die nachfolgende Entstehung der COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen auf das Gesundheitssystem, den Arbeitsmarkt und die Nahrungsmittelversorgung in Afghanistan seit dem Frühjahr 2020, vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 15. Juli 2021, Stand: Mai 2021, S. 4, bei seiner Entscheidung naturgemäß nicht berücksichtigen.

Gleiches gilt für den NATO-Beschluss vom 14. April 2021 zum Ende der Mission Resolute Support (RSM) und dessen Folgen. Diese Mission soll bis spätestens 11. September 2021 beendet sein; zum 1. Mai 2021 wurde der Abzug der internationalen militärischen Kräfte aus Afghanistan eingeleitet.

...

Aufgrund dieser aktuellen tatsächlichen Entwicklungen der Lage in Afghanistan sowie vor dem Hintergrund der uneinheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung im Hinblick auf die Rückkehrmöglichkeiten für arbeitsfähige afghanische Männer wie den Antragsteller,

vgl. nur VGH Bad.-Württ., Urteil vom 17. Dezember 2020 - A 11 S 2042/20 -, juris, Rn. 104 f.; Bay. VGH, Urteil vom 7. Juni 2021 - 13a B 21.30342 -, juris, Rn. 14,

ist die Frage, ob die der streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des Bescheids zugrundeliegende Feststellung (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG) in Ziffer 2, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, rechtmäßig ist, derzeit als offen anzusehen. Da eine grundsätzliche Klärung jedenfalls durch das beschließende Gericht noch nicht erfolgt ist, muss sie dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Rechtsprechung – obergerichtlich

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020 - A 11 S 2042/20 (teilweise aufgehoben)

Angesichts der gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afghanistan infolge der COVID-19-Pandemie sind auch im Falle eines leistungsfähigen, erwachsenen Mannes ohne Unterhaltsverpflichtungen bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK derzeit regelmäßig erfüllt, wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen (Modifizierung der Senatsrechtsprechung, Urteile vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 102, vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 106 ff., vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 191 ff., vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 392, und vom 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris Rn. 244).

Besondere begünstigende Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt.

Rechtsprechung – obergerichtlich

Bayerischer VGH, Urteil vom 07.06.2021 - 13a B 21.30342

Gemessen an diesen Grundsätzen nimmt der Senat auch angesichts der aktuellen Erkenntnismittel weiterhin an, dass eine Abschiebung nach Afghanistan nicht ohne weiteres eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen und deshalb ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen würde (siehe zuletzt BayVGH, B.v. 17.12.2020 - 13a B 20.30957 - juris Rn. 18; U.v. 26.10.2020 - 13a B 20.31087 - juris Rn. 16).

Asylverfahren - Zwischenfazit

- Schutzquote sehr hoch, aber in den überwiegenden Fällen:
Abschiebungsverbote
- Damit: Familiennachzug und Verfestigung unmöglich bzw. sehr erschwert
- Lange Dauer der Verfahren nach wie vor – führt auch zur schnelleren Annahme des Abschiebungsverbots und Verzicht auf weitergehenden Schutz

Aufnahme aus Afghanistan - Statistisches

Ortskräfte und besonders schutzbedürftige Personen

„...Bisher wurden rund 36.000 Aufnahmezusagen für ehemalige Ortskräfte und besonders gefährdete Personen (beide einschließlich Familienangehörige). Tatsächlich eingereist sind rund 25.000 Ortskräfte und besonders schutzbedürftige Flüchtlinge mit ihren Angehörigen (Stand September 2022).“

Bundestagsdrucksache [20/3430](#), Seite 3

Aufnahme aus Afghanistan – Versprechen und Realität

"Wir werden die Aufnahme von Ortskräften und besonders gefährdeten Afghaninnen verbessern und bei Zusage und geklärter Identität das Visumsverfahren beschleunigen. Wir arbeiten an sicheren und unbürokratischen Verfahren und werden die Familienzusammenführung aus Afghanistan beschleunigen", Faeser, Ende Dezember 2021

- Rund 10.000 Menschen warten noch auf eine Chance zur Ausreise
- Die Wartezeit, um einen Antrag für ein Visum auf Familienzusammenführung stellen zu können, ist immer noch über ein Jahr lang.

"Es ist vollkommen unbestritten, dass die Ortskräfte und ihre Familienangehörigen nach Deutschland kommen sollen und dass es dafür auch eine moralische Verantwortung gibt", Seehofer, August 2021

- Eine an die Lebensrealität vor Ort angepasste Familiendefinition mit Blick auf das Aufnahmeprogramm befindet sich in Abstimmung zwischen BMI und Auswärtigen Amt.

(vgl. Halbjahresbilanz zum „Aktionsplan Afghanistan“ AA, Juni 2022)

Aufnahme aus Afghanistan

- Zwischenfazit

„Während der gesamten Dauer des Afghanistan-Einsatzes arbeiteten die Bundeswehr, die anderen beteiligten Ministerien (AA, BMZ, BMI) sowie Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit (GIZ, KfW Bankengruppe) im Auftrag des BMZ oder sonstigen NGOs mit afghanischen Ortskräften zusammen. Sie wurden in unterschiedlichen Bereichen, Projekten und Funktionen beschäftigt und ohne ihre Tätigkeit wäre der deutsche Einsatz undenkbar gewesen. Aufgrund ihrer Tätigkeit wurden und werden (ehemalige) Ortskräfte und ihre Familienangehörige durch die Taliban verfolgt und bedroht. Deutschland schuf bereits 2013 ein Verfahren zur Aufnahme gefährdeter Ortskräfte, das sog. Ortskräfteverfahren, welches rechtlich an § 22 S. 2 AufenthG anknüpft. Bei dem Verfahren handelt es sich, wie in der Studie dargestellt wurde, im Wesentlichen um eine Verwaltungspraxis, die auf geheimen Kriterien, schwammigen Definitionen sowie intransparenten Verfahrensabläufen basiert, und durch die derzeit keine grund- und menschenrechtskonformen Ergebnisse sichergestellt wird. Viele Ortskräfte wurden in Afghanistan schutzlos zurückgelassen oder trafen im Verfahren auf Hürden, die eine Aufnahme deutlich verzögerten, die sie zusätzlichen Gefahren ausgesetzt ließen, oder die zu einer Versagung von Schutz führten.

Die Bundesregierung behandelt die Aufnahmen gefährdeter Ortskräfte als humanitären Akt, der im Ermessensspielraum ihres außenpolitischen Handelns steht. Die Auseinandersetzung mit den grund- und menschenrechtlichen Schutzregimen hat gezeigt, dass diese Praxis nicht haltbar ist. Sowohl unter dem GG über Art. 1 Abs. 3 GG, also auch unter Art. 1 EMRK und dem Recht auf Leben nach Art.6 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 IPbPR sind solche extraterritorialen Schutzpflichten anerkannt. Im Fall von Deutschland führen diese dazu, dass eine Evakuierungspflicht für Ortskräfte besteht. Diese Pflicht ist bisher noch nicht ins deutsche Recht übertragen worden. Weder das eigens für den Fall von afghanischen Ortskräften geschaffene Ortskräfteverfahren noch dessen Rechtsgrundlage in § 22 S. 2 AufenthG spiegeln wider, dass es sich hier nicht um Fragen politischen Ermessens, sondern um Fälle rechtlicher Ansprüche handelt. ...

Aufnahme aus Afghanistan

- Zwischenfazit

...Das deutsche Recht bietet in seiner derzeitigen Ausgestaltung keine adäquaten Lösungen für dieses Problem. Weder das Ortskräfteverfahren in seiner aktuellen Ausgestaltung noch § 22 S. 2 AufenthG sind in der Lage eine rechtssichere Lösung für Ortskräfte zu bieten, in denen dem Rechtsanspruch auf Aufnahme, der sich aus Grund- und Menschenrechten ableiten lässt, zur Geltung verholfen wird.

Um sich grund- und menschenrechtskonform zu verhalten, muss Deutschland kurzfristig aufhören § 22 S. 2 AufenthG für Ortskräfte als Ermessensnorm zu lesen. Langfristig muss die Bundesregierung ein Gesetz oder eine Norm schaffen, die die jetzigen Schwachstellen des Ortskräfteverfahrens aufgreift und eine grund- und menschenrechtskonforme Rechtslage herstellt.“

(Grund- und menschenrechtskonforme Ausgestaltung der Aufnahme afghanischer Ortskräfte Expert Opinion der FAU Human Rights Clinic 2021/22 in Kooperation mit PRO ASYL - FAU_HRC_2021-22_Expert_Opinion_Ortskraefteverfahren.pdf)

Aufnahme aus Afghanistan - neues Aufnahmeprogramm

Aus der PM des AA, Oktober 2022

Zielgruppe

Afghanische Staatsangehörige in Afghanistan, die sich durch ihren Einsatz für Frauen- und Menschenrechte oder durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind

oder

die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion eine sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergebende spezifische Gewalt oder Verfolgung erfahren bzw. erfahren haben und deshalb konkret und individuell gefährdet sind, insbesondere als Opfer schwerer individueller Frauenrechtsverletzungen, homo- oder transfeindlicher Menschenrechtsverletzungen oder als exponierte Vertreterinnen und Vertreter religiöser Gruppen/Gemeinden.

Verfahren

Für das Programm kommen nur Menschen mit Aufenthalt in Afghanistan in Betracht. Geeignete Personen sind von meldeberechtigten Stellen vorzuschlagen. Meldeberechtigte Stellen sind solche, die von der Bundesregierung für dieses Vorschlagsrecht aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse der für die Aufnahme in Frage kommenden Personen oder Verhältnisse in Afghanistan bestimmt werden.

(<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/10/bap-afghanistan.html>)

Aufnahme aus Afghanistan - neues Aufnahmeprogramm

- Aufnahmeanordnung noch nicht veröffentlicht.

Aber bereits jetzt eindeutig problematisch, u.a.:

- Algorithmus
- Keine Möglichkeit der eigenen Antragstellung
- nur bei Wohnsitz in Afghanistan
- Abwälzung auf zivilgesellschaftliche Organisationen bei zunehmend finanziellen Schwierigkeiten

Nicht erledigt ist damit:

1. Sichere Ausreise und weitere Aufnahmezusagen
2. Berücksichtigung beim Resettlement
3. Schneller Familiennachzug (auch Globalzuständigkeit, Ausbau der Kapazitäten der Auslandsvertretungen, Abbau der Bürokratie, Erweiterung auf weitere Familienangehörige, keine Sprachnachweise)
4. Schutz und Perspektive für Afghanen in der BRD (zB Abschiebungsverbot generell und auch Erteilung einer AE während Aufstockungsklage)



Das Recht, Rechte zu haben...
und diese durchzusetzen...